

Amthches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer,
Gms und Diez.

Nr. 261

Diez, Dienstag den 7. November 1916

56. Jahrgang

Aufruf

zu einer

Weinspende für die kämpfenden Truppen aus dem Bereiche des XVIII. Armee Korps.

Der Wall im Westen, der Damm im Osten, Nord und Süden hat standgehalten gegen die heranbrausenden Horden des an Zahl überlegenen Feindes.

Heute wie immer stehen unsere Armeen fest und treu und unerschütterlich auf den eisendurchwühlten Schlachtfeldern dem Feinde gegenüber; tagelangem, vernichtendem Trommel- und zahllosen Sturmangriffen haben sie standgehalten.

Unerlöschbarer Dank gebührt diesen Tapferen, die ihr Herzblut für uns eingesetzt und die Hoffnungen der Feinde zu nichts gemacht haben.

Wie sollen, wie können wir den Söhnen unserer Gauen, welche die Kriegsnot von unseren Fluren ferngehalten haben, unseren Dank zur dritten Kriegesweihnacht ausdrücken?

Wir können es, und wollen es und in echter deutscher Art soll es geschehen, in edlem Wein, vom alten deutschen Rhein!

Die Gabe unserer heimatischen Rebenhügel wird jedem tapferen Kämpfer hochwillkommen sein.

Drum öffnet Eure Hände und traget Alle dazu bei, daß unsere Spende eine würdige werde.

Sofort ans Werk!

Die Sammelstellen sind zu allen Auskünften bereit; es wird auch noch durch Druckfächer und durch die Presse Näheres berichtet. Die Spenden sind ausdrücklich für die kämpfenden Truppen bestimmt, wofür die Beförderung durch die Vermittlung des stellvertretenden General-Kommandos bürgt.

Ehrenauschuß:

Partling, Geh. Kommerzienrat, M. d. R. u. d. L., Wiesbaden. Dr. Becker, Finanzminister, Darmstadt. von Bücking, General der Artillerie, Gouverneur der Festung Mainz. Dr. Ernst, Konsistorial-Präsident, Wirkl. Geh. Ober-Kons.-Rat, Wiesbaden. Graf von Franken-Sierstorf, Eltvile. von Franckh, Generalleutnant, Wiesbaden. Dr. Gläffing, Geh. Oberfinanzrat, Oberbürgermeister, M. d. H., Wiesbaden. Dr. Kilian, Bischof,

Limburg a. d. L. Dr. Kirstein, Bischof, Mainz. Dr. Kober, Stadt- und Bezirksrabbiner, Wiesbaden. Kornan, Generalleutnant a. D., 1. Vorsitzender des Hess. Landesvereins v. Roten Kreuz, Darmstadt. Dr. von Meißner, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Regierungspräsident, Wiesbaden. Nebel, Ober-Konsistorialpräsident, Darmstadt. Ohly, General-Superintendent, Hof- und Domprediger a. D., Wiesbaden. Dr. Salsfeld, Professor, Rabbiner, Mainz. von Schend, kgl. Kammerherr, Polizeipräsident, Wiesbaden. von Stosch, Major a. D. und Weingutsbesitzer, Mittelheim. Dr. Weigt, Oberbürgermeister, M. d. H., Frankfurt a. M.

Arbeitsauschuß:

Untergeschäftsrat von Braunnühl, Eltvile. Referendar Dahm, Kreis-Komitee vom Roten Kreuz, Abteilung III, Wiesbaden. Geh. Kommerzienrat Harth, Mainz. Kögler, Rentmeister, Eltvile. Direktor Münsler, Kriegs- und Finanzsorge, Frankfurt a. M. Hugo Rosenfeld, Weinhandeler Wiesbaden. Oberbürgermeister a. D. Schäfer, Hessischer Landesverein vom Roten Kreuz, Darmstadt. Rentner Schneider-Gudice, Viebrich a. Rh. Hugo Wagemann, Weinhandeler, Wiesbaden.

Geschäftsführender Aushuß:

Konsul Mehl, Wiesbaden. B. Rütke, Hoflieferant, Wiesbaden. Carl Anding, Wiesbaden.

* * *

J. B. 2091.

Diez, den 4. November 1916.

Vorstehenden Aufruf bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß im Unterlahnkreise Sammelstellen zur Annahme von Weinspenden in

Diez, Nassau, Bad Ems, Kagenelobogen, Holzappel, Mördorf und Singhofen eingerichtet worden sind.

Ich habe das Vertrauen, daß an dieser den kämpfenden Truppen zugedachten Spende sich die Kreiseingesessenen ebenso reichlich beteiligen werden, wie bisher an allen ähnlichen Sammlungen.

Der Vorsitzende des vereinigten Komitees
der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine
des Unterlahnkreises.

J. B.
Zimmermann.

Die Satzung für die Regelung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Februar 1916 ist nach der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Bezirks-Fleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt am Main).

§ 1.

Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh (Kündern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 199) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen „Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden“; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Frankfurt a. M., Untermainanlage Nr. 9.

§ 2.

Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Bezirksfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3.

Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4.

Aufgabe des Verbandes ist die Überwachung und Regelung der Beschaffung des Absatzes von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern oder im Einverständnis mit ihnen getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Nutzvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festsetzen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionsweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{2}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl., entstehen.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweiskarte gewesen und noch sind.

§ 6.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

§ 7.

Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstände eine Ausweiskarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte für den Hauptvertreter Nebenkarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäfte ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8.

Die Erteilung von Ausweiskarten kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweiskarte kann außerdem vom Vorstände zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweiskarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Verweisung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweiskarten entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweiskarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstände unter Zustimmung der Bezirksfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedskartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9.

Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweiserte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Bezirksfleischstelle die Kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzbl.) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbande zur Voraussetzung.*)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läuferfischweinen im Gewicht unter 30 Kg. für das Stück der Lösung einer Ausweiserte nicht bedarf.

*) Für den Fall eines nicht gewerbmäßigen Ankaufts von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Reichsminister vom 19. 1. 16 — 14 Ie 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

§ 10.

Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstände nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Regierungspräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der im Regierungsbezirk Wiesbaden ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Varauslagen oder an deren Stelle Pauschätze.

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Wiesbaden über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit

der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Austragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13.

(Gilt nur, wenn ein Beirat nach § 10 gebildet wird.)

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 14.

Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Bezirksfleischstelle gehören, und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgeschriebenen Rücklagen zur Fekung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15.

Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung der Viehzucht im Einvernehmen mit der Bezirksfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16.

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17.

Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18.

Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamtsblättern des Verwaltungsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20.

Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Legung der Schlußrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlußrechnung durch den Regierungspräsidenten.

Ueber die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Uberschusses beschließt nach Anhörung der Bezirksfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1916.

Der Regierungspräsident.
H. Meißner,

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem die Personenstandsaufnahme für 1917 beendet ist, werden Sie ersucht, unverzüglich mit der Aufstellung des Veranlagungsmaterials zu beginnen. Die Listen sind vom Buchbinder einbinden zu lassen. Alle Eintragungen haben mit der größten Sorgfalt und Reinlichkeit zu geschehen. Ich erwarte, daß hierauf besonders Bedacht genommen wird, und daß das ganze Veranlagungsmaterial in gutem Zustande zur Vorlage gelangt. Rasuren dürfen nicht vorgenommen werden. Unrichtige oder undeutliche Eintragungen sind zu durchstreichen, die richtigen sind darüber zu schreiben.

Ich nehme an, daß von Ihnen die zur Aufstellung des Materials erforderlichen Unterlagen gem. meiner Verfügung vom 14. September 1916, J.-Nr. 2290 G., Kreisbl. Nr. 218 sorgfältig gesammelt worden sind, und daß das Material ohne Unterbrechung nunmehr fertiggestellt werden kann. Ich mache hierbei auch auf meine Rundverfügung vom 16. Juli 1912 aufmerksam. Wegen richtiger Ausführung dieser Arbeiten verweise ich auf meine Verfügung vom 23. Oktober 1906, Nr. 5145, G., Kreisblatt Nr. 253, die genau zu beachten ist. Hierbei mache ich auch darauf aufmerksam, daß die Kartenblätter auch auf den Innenseiten genau auszufüllen sind. Insbesondere gilt dies für die Eintragungen des eigenen oder gepachteten Grundbesitzes.

Neue Kartenblätter sind anzulegen für die Steuerpflichtigen, in deren altes Kartenblatt die Besteuerungsmerkmale für die Ergänzungssteueranmeldung 1917-19 nicht mehr eingetragen werden können. Die alten Kartenblätter dieser Steuerpflichtigen sind dem neuen Blatt beizufügen.

Weiter sind bei der Aufstellung des Materials die Bestimmungen des § 19 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1909, Ges. S. 349, zu beachten. Vergl. auch hierzu Verfügung vom 11. Juni 1909, Nr. 1801 G., Kreisblatt Nr. 132 und 23. Oktober 1909, Nr. 4491 G., Kreisblatt 252.

Um in Bezug auf § 19 die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zu beschaffen, hat der Gemeindevorstand in Zweifelsfällen die Steuerpflichtigen zu ersuchen, den Nachweis dafür zu erbringen, daß hinsichtlich der über 14 Jahre alten Familien-Angehörigen wegen der sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzes-Vorschrift vorliegen. Bei der Ermäßigung werden nicht berücksichtigt:

- a) die Ehefrau des Steuerpflichtigen,
- b) diejenigen Familien-Angehörigen über 14 Jahren, welche entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Wegen Aufstellung der Staatssteuer-Kontrollisten und der Rollen verweise ich auf die Anmerkungen, die den Titelblätter dieser Listen aufgedruckt sind.

Von der Aufstellung des Auswärtiger-Verzeichnisses wird abgesehen.

Da ihnen jetzt die Mittel in die Hand gegeben sind, das Einkommen der Arbeitnehmer genau feststellen zu können, müssen Sie es sich andererseits angelegen sein lassen, dementsprechend die Einschätzungen der anderen Steuerpflichtigen zu bemessen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Kartenblätter nach der Nummerfolge des Personenstand-Verzeichnisses zu ordnen sind, daß die Eintragung der Steuerpflichtigen in die Staatssteuer-Kontrolliste dagegen in alphabetischer Reihenfolge zu geschehen hat.

Hinsichtlich der auf die Gemeindevorstände bezüglichen Eintragungen verweise ich auf mein Ausschreiben vom 21. Oktober 1899, Kreisblatt Nr. 253. Für die Mitglieder des Magistrats in den Städten Bad Ems, Diez und Nassau hat

die Bestimmung von den vom Reichsamt der Regierung hier für bestimmten Personen zu erfolgen. (Vergl. m. Verfügung vom 16. Mai 1900, Nr. 971 G.)

Die neuen Veranlagungs-Vorarbeiten und die alten Listen haben die Bürgermeister der Landgemeinden an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen bis zum 15. November ds. Jrs. abzuliefern. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Frist pünktlich eingehalten wird.

Dem Veranlagungsmaterial sind beizufügen:

- a) die zur Veranlagung der Steuerpflichtigen gesammelten Unterlagen;
- b) ein Verzeichnis derjenigen Personen, die für 1917 besonders zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern sind, unter Angabe des Grundes;
- c) alle die Kartenblätter, welche für 1916 in Gebrauch waren, aber für 1917 nicht mehr verwendet werden, unter Angabe des Grundes (z. B. weil die Steuerpflichtigen verstorben oder verstorben sind oder weil ihnen für 1916 ein Einkommen von weniger als 900 Mark und ein Vermögen von weniger als 6000 Mark beigemessen wird).

Ich mache die Herren Bürgermeister persönlich dafür verantwortlich, daß sie

1. zum Zwecke der neuen Veranlagung über alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, die für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen in Betracht kommen, möglichst vollständige Nachrichten einziehen und diese den Listen beifügen;
2. alle Einträge in die Listen und Kartenblätter den wirklichen Verhältnissen entsprechend machen und
3. bei der Aufstellung der Listen und Kartenblätter die größte Sorgfalt obwalten lassen;
4. sich im hiesigen Bureau Belehrung holen, wenn Sie über etwas im Unklaren sind.

Der Vorsitzende

**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A.: Markloff.**

Betr. Leinfuchen für Kälber.

Die Landes-Futtermittel-Gesellschaft hat uns eine beschränkte Menge Leinfuchen für die Kälberaufzucht mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt, daß die Fuchen nur an Tiere in einem Alter bis zu 3 Monaten gegeben werden dürfen und zwar für 1 Kalb nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Ztr. Der Nachweis über die zweckmäßige Verteilung der Leinfuchen ist der Landes-Futtermittelfstelle zu erbringen.

Der Preis der Fuchen stellt sich auf

Mk. 19.20 der Zentner

ohne Sad frei Diez.

Wir ersuchen die Herren Bürgermeister, die eingehenden Aufträge zu sammeln und an uns weiterzugeben. Dabei ist der Name des Bestellers und die Zahl der Kälber anzugeben.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses
des Unterlahnkreises zu Diez.**

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 8. bis Freitag, den 10. ds. Mts., wird das 3. Quartal Staatssteuer, die rückständige Gemeindesteuer, Wassergeld, Grasnutzung und Güterpacht erhoben. Vom 15. ds. Mts. ab beginnt die zwangsweise Vertreibung der Reste.

Zu gleicher Zeit wird das Geld für Kartoffeln, welche an bedürftige Familien geliefert sind, ausbezahlt.

Freiendiez, den 6. November 1916.

**Die Gemeindekasse
Nömer.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.